

Rahmenordnung
für die
Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
- Fachhochschulen -

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

06.11.2001

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

14.12.2001

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Geschäftsstelle für die Koordinierung
der Ordnung von Studium und Prüfungen -
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 97
Internet: www.kmk.org

Vorbemerkung

Die allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen beruhen auf der „Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen“; die fachspezifischen Bestimmungen und die Erläuterungen wurden von der Fachkommission Wirtschaftsingenieurwesen (FH) erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Rahmenordnung am 06.11.2001 und die Kultusministerkonferenz am 14.12.2001 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweiligen gültigen Fassung der „Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen“ sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass bestehende Prüfungsordnungen dieser Rahmenordnung angepasst werden. Stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung - unter Angabe von Gründen - versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1 Regelstudienzeit	7
§ 2 Praktische Studiensemester	7
§ 3 Prüfungsaufbau	8
§ 4 Fristen	8
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	10
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	10
§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	11
§ 9 Projektarbeiten	12
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	12
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	15
§ 13 Freiversuch	15
§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen	16
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	17
§ 16 Prüfungsausschuss	18
§ 17 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	19
§ 18 Zuständigkeiten	19
§ 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	20
§ 20 Zweck der Diplomprüfung	20

	Seite	
§ 21	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	20
§ 22	Zeugnis und Diplomurkunde	22
§ 23	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	23
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten	23
 2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen		 24
§ 25	Studienaufbau und Stundenumfang	24
§ 26	Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	24
§ 27	Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	25
§ 28	Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	26
§ 29	Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	26
§ 30	Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium	27
§ 31	Diplomgrad	28
 Erläuterungen		 29

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Praktische Studiensemester

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.

(2) Nach Maßgabe des Landesrechts kann ein Studienaufbau mit entweder einem oder zwei praktischen Studiensemestern vorgesehen werden. Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen kann.

(3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können die Hochschulprüfungsordnungen ausnahmsweise vorsehen, dass ein praktisches Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt wird.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium (§ 30 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können unbeschadet der §§ 26 Satz 2 und 28 Abs. 2 Satz 2 vorsehen, dass Fachprüfungen nur abgelegt werden können, wenn diesen im Einzelnen zu bestimmende Studienleistungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen) oder nachgehen.

§ 4

Fristen

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von max. 13 Wochen abgeleistet und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in den Hochschulprüfungsordnungen ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 7) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Die Hochschulprüfungsordnungen können in begründeten Einzelfällen vorsehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder der ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Rahmenordnung Wirtschaftsingenieurwesen (FH)

3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, ggf. einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung erst bestanden ist, wenn die Studienleistungen gem. § 3 Abs. 2 nachgewiesen sind.
- (3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Freiversuch

- (1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu

dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in einer zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen
und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

**Prüferinnen oder Prüfer und
Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18

Zuständigkeiten

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 17) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 21)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

**Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung
der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen,

nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Hochschulprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Thema der Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und ggf. die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.*) Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule oder des Fachbereiches versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

*) Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 23

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Ggf. kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Studium sind ein oder zwei praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisphasen bzw. Praxisprojekte gem. § 2 Abs. 2 und 3 zu integrieren.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden und sollte 160 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

(2) Prüfungsvorleistungen sind für Fächer aus jedem der folgenden drei Fachgebiete zu erbringen:

- Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften
- Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften
- Integrationsbereich einschließlich Fremdsprachen.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen aus den Fachgebieten 1 bis 3. Die mit a) bezeichneten Fächer sind in jeder Hochschulprüfungsordnung obligatorisch in den Fächerkatalog aufzunehmen. Darüber hinaus kann der Fächerkatalog auf die mit b) bezeichneten Wahlmöglichkeiten nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung erweitert werden:

1. Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften

- a) - Mathematik
 - ein naturwissenschaftliches Fach
 - zwei ingenieurwissenschaftliche Fächer
- b) - ein weiteres Fach aus dem Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften

2. Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

- a) - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre
 - Rechnungswesen
 - Wirtschaftsrecht
- b) - ein weiteres Fach aus dem Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

3. Integrationsbereich einschließlich Fremdsprachen

- a) - Informatik
 - eine fachbezogene Fremdsprache
- b) - ein weiteres Fach aus dem Integrationsbereich.

(2) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf 12 nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 28

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gem. § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln, bis wann die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern spätestens nachzuweisen ist.

§ 29

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Folgende Fachgebiete des Pflichtbereiches sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Ingenieurwissenschaften

- mindestens zwei ingenieurwissenschaftliche Fächer je nach Schwerpunktbildung

2. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- mindestens zwei Fächer aus dem Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften je nach Schwerpunktbildung

3. Integrationsbereich

- mindestens zwei Fächer aus dem Integrationsbereich.

(2) Weitere Fachprüfungen sind in den von den Studierenden gewählten Fächern des Wahlpflichtbereiches abzulegen. Die Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest.

(3) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf 16 nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 30

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sehen die Hochschulprüfungsordnungen vor, dass die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs angefertigt werden soll, oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

§ 31

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Wi.-Ing.“) mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ verliehen.

Erläuterungen
zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung im
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- Fachhochschulen -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	33
1.1 Selbstverständnis des Wirtschaftsingenieurs	34
1.2 Berufsbild	35
1.3 Anforderungen an die zukünftige Ausbildung	36
2. Anmerkungen zur Rahmenordnung	36
2.1 Inhaltliche Strukturen	36
2.2 Abweichungen zur den Paragraphen der Muster-Rahmenordnung	38
2.3 Beispielhafter Studienverlaufsplan	40
2.4 Studierbarkeit des Lehrangebotes	42
3. Empfehlungen zur Umsetzung und Ausgestaltung der Rahmenordnung	44
4. Prüfungssystematik	45

1. Einleitung

Die Fachkommission Wirtschaftsingenieurwesen (FH) hat sich bei der Erarbeitung der Rahmenordnung davon leiten lassen, für die sehr unterschiedlich ausgeprägten Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens einerseits wesentliche Eckdaten als Orientierungsrahmen speziell für die Diplom-Vorprüfung festzulegen, andererseits aber auch eine weitreichende Offenheit des Prüfungsrechts für zukünftige curriculare Entwicklungen zu gewährleisten. Hiermit soll der besonderen Bedeutung der interdisziplinären und anwendungsorientierten Ausbildung Rechnung getragen werden.

Die vorliegende Rahmenordnung ist eine Empfehlung, die die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse mit in der Regel unterschiedlichen Studieninhalten im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gewährleisten soll. Vor diesem Hintergrund hängt die Qualität des individuellen Prüfungsrechts im Wesentlichen davon ab, inwieweit es gelingt, bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Rahmenordnung die sich ständig ändernden Ansprüche an die Ausbildung und die in diesem Zusammenhang stehenden curricularen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Gemäß dem Arbeitsauftrag der Fachkommission war eine Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu erarbeiten; diese umfasst nicht die gestuften Abschlüsse BA/MA gemäß § 19 HRG, die einem Akkreditierungsverfahren unterliegen werden.

Die Erläuterungen sind wie folgt gegliedert:

- Im ersten Teil werden die charakteristischen Merkmale des Berufsbildes kurz dargestellt und wesentliche Anforderungen für die zukünftige Ausbildung festgehalten.
- Im zweiten Teil werden erläuternde Anmerkungen zum Inhalt der Rahmenordnung gegeben und die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit nachgewiesen.
- Der dritte Teil enthält Hinweise und Empfehlungen auf wichtige hochschulpolitische Entwicklungen, die bei der Umsetzung der Rahmenordnung in den Hochschulalltag beachtet werden sollten.
- Der vierte Teil beinhaltet Anmerkungen zur Prüfungssystematik.

1.1 Selbstverständnis des Wirtschaftsingenieurs

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat sich aus konkretem Praxisbedarf entwickelt. Zwischen den klassischen Ingenieurdisziplinen und der Ökonomie klaffte eine zu große Lücke. Der Arbeitsmarkt verlangte zunehmend Ingenieure, die wirtschaftliches Aufwand/Nutzen-Denken mit einem Verständnis von technischen Zusammenhängen verbinden, während beim Ingenieur traditioneller Prägung erst in der Berufsausübung die Sensibilität für das Bemühen um wirtschaftliche Zusammenhänge entwickelt wurde.

Ausgehend von den Bedürfnissen der Praxis und von den theoretischen Entwicklungen der technisch-ökonomischen Teildisziplinen hat sich das Wirtschaftsingenieurwesen als handlungsorientiertes und integratives Wissensgebiet etabliert.

Eine weiter zunehmende Herausforderung für das Wirtschaftsingenieurwesen stellt der Übergang von der Industrie- zur Informationsgesellschaft dar, der gekennzeichnet ist durch

- anspruchsvolle Kommunikationstechniken und -strukturen,
- neuartige Wissensverarbeitungsmöglichkeiten,
- zunehmende Globalisierung,
- notwendige Ressourcenschonung und
- eine veränderte Bedeutung des Faktors Zeit.

Die hiermit verbundenen Impulse und Aktivitäten der Institutionen des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektors wirken netzwerkartig zusammen. Die Herausforderung an die Führungskräfte in den Betrieben besteht nun darin, über das einzelne Wirtschaftssubjekt weit hinausgehende Entscheidungen zu treffen und in den Betrieben Mechanismen zur systematischen Erfahrungsgewinnung, Entscheidungsvorbereitung, anschließender Prozesssteuerung und Erfolgsmessung zu installieren. Genau dies zu unterstützen ist Anspruch der interdisziplinären Wissenschaft Wirtschaftsingenieurwesen.

Es gilt mehr als je zuvor, dass das tradierte Wissen in den bestehenden Wissenschaftsdisziplinen nur eine partikuläre Zugangsbrücke zum Verständnis dieser sich wandelnden Prozesse und Strukturen sein kann. Wichtiger als schnell veraltendes Faktenwissen erscheint die menschliche Fähigkeit zum selbständigen Lernen und Bewerten von Gelerntem zu werden,

verbunden mit Methoden- und Sozialkompetenzen. Da Einzelne immer weniger in der Lage sein werden, diese Abläufe allein zu beherrschen, wird das Bedürfnis zur Teamfähigkeit weiter an Bedeutung zunehmen.

1.2 Berufsbild

Die bisherigen Absolventinnen und Absolventen des Studiums Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen haben sich auf Grund ihrer interdisziplinären und praxisorientierten Ausbildung in allen Wirtschaftsbereichen bewährt. Bevorzugte Einsatzbereiche sind:

- Industrieunternehmen, speziell die Sektoren Stahl- und Maschinenbau, Fahrzeugindustrie, Elektrotechnik und Elektronik,
- Dienstleistungsunternehmen, speziell der Bereich Wirtschaftsberatung/Consulting sowie das Verkehrs- und Versicherungsgewerbe und
- Handelsunternehmen.

Die technisch-wirtschaftlichen Berufsfelder sind breit gestreut. Typisch sind Tätigkeiten einerseits in den Teilfunktionen der Unternehmen wie Entwicklung, Fertigung, Vertrieb oder Verwaltung und dort speziell in Schnittstellenbereichen, wo die Teilfunktionen für die marktorientierten Leistungs- oder Wertschöpfungsprozesse der Unternehmen verknüpft werden müssen. Andererseits aber auch in Aufgabenbereichen, die sich in der Praxis als eigenständige und übergreifende Querschnittsfunktionen herausgebildet haben wie Controlling, Logistik, Qualitätsmanagement oder Umweltschutz.

Der Beitrag von Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieuren bei der Bewältigung dieser teilweise technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Aufgabenstellung erfolgt auf allen Führungsebenen der Unternehmen und liegt im Wesentlichen

- im Aufspüren möglicher Problemstellungen und in der Analyse komplexer Entscheidungssituationen,
- in der Entwicklung und Bewertung interdisziplinärer Handlungsalternativen und
- in der qualifizierten Umsetzung und Kontrolle von Lösungskonzeptionen und Entscheidungen.

Es ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund des stetigen Technologie- und Strukturwandels, der fortschreitenden Globalisierung und des permanenten Wettbewerbs, die Aufgaben in den Unternehmen zunehmend komplexer, vernetzter und anspruchsvoller werden.

1.3 Anforderungen an die zukünftige Ausbildung

Die für die Berufs- und Tätigkeitsfelder erforderliche fachliche, methodisch und soziale Kompetenz erfordert ein Curriculum, das sich auszeichnet durch

- fachspezifische Studieninhalte aus ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Kerngebieten, bei denen die Umsetzung und direkte Verwertbarkeit der Ergebnisse im Vordergrund stehen,
- ergänzende Studieninhalte aus dem Kernbereich Integration, d. h. spezifische Fähigkeiten und Kenntnisse, die für den Erfolg zukünftiger Fach- und Führungskräfte entscheidend sein werden,
- hochgradige Anwendungsorientierung durch in das Curriculum integrierte und seitens der Fachhochschulen begleitete Praxissemester sowie
- straffe Studienbedingungen, die einen Abschluss in der geforderten Regelstudienzeit ermöglichen.

2. Anmerkungen zur Rahmenordnung

2.1 Inhaltliche Strukturen

Unabhängig von möglichen Schwerpunktsetzungen konzentrieren sich die in der Rahmenordnung festgelegten Ausbildungsinhalte auf drei Fachgebiete:

1. natur- und ingenieurwissenschaftliche Fächer
2. wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Fächer
3. Integrationsfächer einschließlich Fremdsprachen.

Die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächer (Gruppe 1) werden im Wesentlichen durch den speziellen ingenieurwissenschaftlichen Teil bzw. die jeweilige Studienrichtung des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen festgelegt. Hierzu gehören z. B. die Fächer Ma

thematik, Physik, Chemie, Werkstofftechnik, Konstruktionslehre, Fertigungsverfahren, Verfahrenstechnik usw.. Dabei kann die Ausbildung des Wirtschaftsingenieurs in der Regel mehr allgemein auf den Industriezweig Maschinenbau oder Elektrotechnik bezogen werden oder spezialisiert in einer speziellen Studienrichtung wie z. B. Recycling- und Umwelttechnik, Lebensmitteltechnik, Nachrichtentechnik oder Bauwesen erfolgen.

Bei der mehr Industriezweig bezogenen Ausbildung erfolgt in der Regel eine Spezialisierung durch festgelegte Studienschwerpunkte wie z. B. Produktionsmanagement, Wirtschaftsinformatik oder Marketing und mittels Fächerkombinationen bei Wahlpflichtfächern.

Fächer der Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften (Gruppe 2) sind z. B. Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Controlling, Volkswirtschaftslehre, Marketing, Unternehmensführung, Wirtschaftsrecht, Soziologie usw.. Auch in dieser zweiten Fächergruppe kann durch Fächerkombinationen die Breite und Tiefe der Ausbildung in einem bestimmten Ausbildungsrahmen variiert werden.

Das charakteristische Merkmal der Wirtschaftsingenieurausbildung ist das Verstehen und Kombinieren der Denkweise und Sprache des Ingenieurs und des Kaufmanns in den Funktionsbereichen der Berufspraxis.

Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass bereits bei der Stoffvermittlung der Fächer in den Gruppen 1 und 2 eine integrative Darstellung von technischen und wirtschaftlichen Inhalten erfolgt. Als Beispiel seien genannt

- im Fach Mathematik die lineare Optimierung als Grundlage von Festigkeitsberechnungen und produktionswirtschaftlicher Problemstellungen
- im Fach Konstruktionslehre die Berücksichtigung der Wertanalyse, bei der der Zusammenhang zwischen Funktion und Kosten des zu konstruierenden Gegenstandes im Mittelpunkt steht oder
- im Fach Kostenrechnung die Erarbeitung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung an den Arbeitsplänen eines diskreten Fertigungsprozesses.

Mittels der Integrationsfächer (Gruppe 3), in denen Technik und Wirtschaft in ihrem Wirkungszusammenhang aufgezeigt und gelehrt werden, wird der duale Charakter des Wirt

Rahmenordnung Wirtschaftsingenieurwesen (FH)

schaftsingenieurwesens geprägt und die interdisziplinäre Verflechtung der Ausbildung realisiert. Als typische Integrationsfächer können hier exemplarisch die Fächer Fabrikplanung, Projektmanagement, Fertigungswirtschaft, Informatik oder Technischer Vertrieb genannt werden.

Zu den Integrationsfächern gehören auch fachbezogene Fremdsprachen, insbesondere Wirtschaftsenglisch und Technisches Englisch, um den technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen der oben angesprochenen Globalisierung Rechnung zu tragen.

Die inhaltlichen Strukturen und Ausprägungen der drei Fachgebiete sollen verdeutlichen, dass das Verständnis dieses Studiums nicht im Nebeneinander von wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fächern, sondern in einem interdisziplinären übergreifenden Zusammenschluss dieser Fächer besteht.

2.2 Abweichung zu den Paragraphen der Muster-Rahmenordnung

In einigen Punkten vertritt die Fachkommission Wirtschaftsingenieurwesen (FH) die Ansicht, dass die Hochschulprüfungsordnungen von den Vorgaben der „Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen“ abweichen sollten.

Sämtliche Vorschläge zu einer Abweichung, um deren Übernahme die Fachkommission Wirtschaftsingenieurwesen (FH) einstimmig bittet, sind Resultat unserer langjährigen Erfahrungen in der Lehre wie insbesondere auch der Organisation von Studiengängen des Faches Wirtschaftsingenieurwesen einerseits und der Praxis mit WI-Absolventen andererseits.

Im Einzelnen halten wir folgende Veränderungen für unabdingbar notwendig:

§ 25 Studienaufbau und Stundenumfang

Abs. 2: Die Empfehlung einer Untergrenze des Stundenvolumens soll sicherstellen, dass auch bei unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen eine Mindestqualität der interdisziplinären Ausbildung gewährleistet ist.

§ 30 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

Nach Ansicht der Fachkommission sollte das Ergebnis des Kolloquiums - trotz der Einbeziehung in die Note der Diplomarbeit - im Zeugnis gesondert ausgewiesen werden, da es für die Praxis von Bedeutung ist zu erkennen, ob die Note der Diplomarbeit primär durch theoretische bzw. praktische Leistungen (Diplomarbeit) oder durch die mündlichen - ggf. auch die rhetorischen - Leistungen beeinflusst wurde.

§ 31 Diplomgrad

Die englischsprachige Bezeichnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen lautet: „Business Administration and Engineering“. Die Fachkommission empfiehlt, dass sich die Übersetzung des Diplomgrades gem. § 20 an dieser Bezeichnung orientiert.

2.3 Beispielhafter Studienverlaufsplan

In Übereinstimmung mit dem Berufsbild und den Zielen und Inhalten der Rahmenordnung wurde der folgende Studienverlaufsplan erstellt. Der Studienverlaufsplan zeigt beispielhaft die Verteilung der Fächergruppen auf ein dreisemestriges Grund- und ein fünfsemestriges Hauptstudium mit praktischen Studiensemestern im 4. und 6. Semester.

Grundstudium

Fach/Fachgebiet	Summe SWS	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Mathematik	8	4	4	
Physik	4	2	2	
Technische Mechanik	4	4		
Elektrotechnik	6	2	4	
Werkstofftechnik	6			6
Weiteres Fach	4			4
Summe Fachgebiete 1	32			
Grundlagen BWL/VWL	12	4	4	4
Rechnungswesen	8	4	4	
Wirtschaftsrecht	8	4	4	
Weiteres Fach	4			4
Summe Fachgebiete 2	32			
Informatik	10	4	2	4
Fachenglisch	10	2	4	4
Weiteres Fach	8		4	4
Summe Fachgebiete 3	28			
Summe Grundstudium	92	30	32	30

Hauptstudium

Fachgebiet	Summe SWS	4. Semester (Praxissemester)	5. Semester	6. Semester (Praxissemester)	7. Semester	8. Semester
Ingenieurwissenschaften	22		12		10	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	22		10		12	
Integrationsbereich	22		10		8	4
Wahlpflichtbereich	12	4		4		4
Diplomarbeit	10					10
Summe Hauptstudium	88	4	32	4	30	18
Summe Grundstudium	92					
Summe Hauptstudium	88					
Gesamtsumme	180					

Der Musterstudienverlaufsplan zeigt zusammen mit der Zeitbedarfsrechnung (vgl. Pkt. 2.4), dass das Studium bei einem sachgerechten Studienaufbau innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2.4 Studierbarkeit des Lehrangebotes

Die nachfolgende exemplarische Übersicht zum Zeitbedarf für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen macht deutlich, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit studierbar ist.

Für die Berechnung wird von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Regelstudienzeit von 8 Semestern mit insgesamt 180 SWS
(incl. 10 SWS für die Betreuung der Diplomarbeit und 4 SWS / Praxissemester für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen)
- Zwei Praxissemester
- Aufteilung der Wochen / Semester: 24 Wochen Gesamtzeit;
 16 Wochen für Lehrveranstaltungen;
 20 Wochen für Praxis
- Aufteilung der Stunden / Woche: 45 Stunden für Studium
 35 Stunden für Praktikum
- Zeit für Prüfungen: 2 Wochen pro Theoriesemester

**Exemplarische Übersicht zum Zeitbedarf
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenprüfungsordnung**

1. Lehrveranstaltungen z. B. 170 SWS á 16 Wochen	2.720 Stunden
2. Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen (1 Std. pro 1 SWS)	2.720 Stunden
3. Praktische Studiensemester (2 á 20 Wochen á 35 Stunden)	1.400 Stunden
4. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen (6 x 2 Wochen á 45 Stunden)	540 Stunden
5. Diplomarbeit (13 Wochen á 45 Stunden)	585 Stunden
6. Fachspezifische Besonderheiten (Projekte, Entwürfe, Hausarbeiten) (20 % von Pos. 1)	550 Stunden
Summe:	8.515 Stunden
Nettoarbeitszeit für 8 Semester (8 Semester á 23 Wochen á 45 Stunden)	8.640 Stunden

Der Vergleich mit der Nettoarbeitszeit von 8.640 Stunden zeigt, dass bei dieser pauschalen Berechnung des Zeitbedarfs das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens in der Regelstudienzeit studierbar ist.

3. Empfehlungen zur Umsetzung und Ausgestaltung der Rahmenordnung

Ausgestaltung und Umsetzung der Rahmenordnung erfordern die Orientierung an den hochschulpolitischen und curricularen Entwicklungen.

- Gestufte Studienabschlüsse

Im Interesse deutscher und ausländischer Studierender, aber auch um den Unternehmen Orientierungswerte für Studienabschlüsse im In- und Ausland anbieten zu können, sollten - neben den Studiengängen mit Diplomabschluss - Wirtschaftsingenieurstudiengänge mit Bachelorabschluss (erster berufsqualifizierender Abschluss in der Regel nach sechs Semestern) und mit Masterabschluss (in der Regel nach 10 Semestern) eingerichtet werden. Hierzu sind die vorhandenen Prüfungsordnungen und der dort festgelegte Studienaufbau anzupassen.

- Modularisierung des Studiums / Einführung des ECTS (European Credit Transfer System), die jeweils mit einer Prüfung / einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Basis ist die vorhandene Prüfungsordnung und der dort festgelegte Studienaufbau und -umfang. Die Anrechnungspunkte sollen dem jeweiligen Arbeitspensum für die Leistung (Lehrveranstaltung, Projektarbeit, Diplomarbeit) entsprechen. Hinsichtlich der Modularisierung des Studienganges und der Einführung von Leistungspunktsystemen wird auf die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 - www.kmk.org) verwiesen.

- Internationalisierung der Ausbildung

Der zunehmenden Internationalisierung der Berufsfelder im Wirtschaftsingenieurwesen sollte auch in der Ausbildung Rechnung getragen werden. Hierzu gehören auch die Ausbildung in Fremdsprachen und ein angemessenes Angebot von Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache.

- Integration von Theorie und Praxis

In den Wirtschaftsingenieurstudiengängen bestehen heute in der Regel zeitlich getrennte Theorie- und Praxisphasen (Theorie- und Praxissemester). Auf der Basis der vorhandenen Prüfungsordnung und des dort festgelegten Studienaufbaus sollte die Integration von Theorie und Praxis weiter ausgebaut werden, z. B. durch die Integration industrieller Projektarbeit in die Lehrveranstaltungen und das Lernen mit Fallstudien. Andererseits sollte aber auch in den Praxisphasen, speziell bei der Abwicklung von Projekten und bei der Anfertigung der Diplomarbeit ein hohes Maß an Theorieorientierung gepflegt werden.

- Neue Lehr- und Lernformen

Schon heute ist es den Studierenden möglich, ein Wirtschaftsingenieurstudium im Rahmen eines Fernstudiums neben der Berufsarbeit, unabhängig vom Wohnort und angepasst an die individuellen Bedürfnisse zu absolvieren. Dieser Trend zum „Studium aus der Ferne“ wird sich auf Grund der weiteren Entwicklung der interaktiven Medien fortsetzen und erfordert sehr differenzierte Prüfungs- und Studienordnungen. Die virtuelle Hochschule mit neuen Lehr- und Lernformen und dem Einsatz neuer multimedialer Kommunikationstechniken ist auch für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bereits in der Planung.

Abschließend ist festzustellen, dass sich die Ausgestaltung der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zukünftig an den Standards zur Qualitätssicherung in Lehre und Forschung orientieren muss. Die Diskussion über die geeigneten Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren und die Zusammensetzung der hierzu notwendigen Kommissionen ist derzeit in vollem Gange.

4. Prüfungssystematik

Die Rahmenordnung enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weicht daher in manchen Einzelheiten von dem bisher an einigen Fachhochschulen üblichen Sprachgebrauch ab. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Rahmenordnung Wirtschaftsingenieurwesen (FH)

Die Rahmenordnung unterscheidet zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch noch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde (§ 12 Abs. 2).

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s. u.) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 12). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 10 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit, eine Projektarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 10 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 10 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig machen (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausurarbeit) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z. B. ein Referat, voraus. Die Rah

menordnung regelt Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind oder Fachprüfungen nachfolgen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d. h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Hinsichtlich der Anrechnung der an ausländischen Hochschulen erbrachten multimedial gestützten Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn eine Anrechnung wegen Fehlens gleichwertiger multimedialer Studienangebote nicht ohne Weiteres möglich ist, die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen zu beachten.